

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVUe-0533/19 vom 28.03.2019
über die Aufstellung der 1. Änderung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B
„Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz**

1.

Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz hat in der öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 für die in beigefügtem Luftbild gekennzeichneten Grundstücke

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	241/7, 242/7, 243/7, 245/7, 246/7, 246/7, 247/7, 242/8, 244/11, 268/15, 268/16, 268/17, 268/21 (Teilfläche), 268/26 (Teilfläche), 268/26, 268/27
Fläche	ca. 18.700 m ²

die Aufstellung der 1. Änderung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz beschlossen.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet das Grundstück der Dachdecker Nord-Ost eG, das sich von der B-111 kommend, rechtsseitig vor der Tischlerei befindet, sowie die Grundstücke hinter der Tischlerei, rechtsseitig vom Radweg in Richtung Loddin, einschließlich der Grundstücke des ehemaligen Reiterhofes.

2.

Anlass und Ziel der Planänderung

Mit der ursprünglichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz wurde durch die Gemeinde beabsichtigt die Situation des Mitarbeiterwohnens im Bereich des Bebauungsplanes zu organisieren. So wurde dies wohl in der entsprechenden Begründung getan, jedoch fand diese Regelung in die Satzungsfassung keinen Einzug, wodurch diesbezüglich keine Rechtssicherheit entstehen konnte. In der Folge wurden andere Planungsvorhaben blockiert.

Mit der vorgesehenen 1. Änderung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz soll dieser Makel nun abschließend behoben werden. Mit der aktuellen Änderungsplanung soll nun eine Sicherung des ursprünglich beabsichtigten Planungszieles, der Sicherung des ausschließlichen Mitarbeiterwohnens im Bereich des Bebauungsplanes, erreicht werden.

3.

Die 1. Änderung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und 10 a Abs. 1 abgesehen; 4c ist nicht anzuwenden.

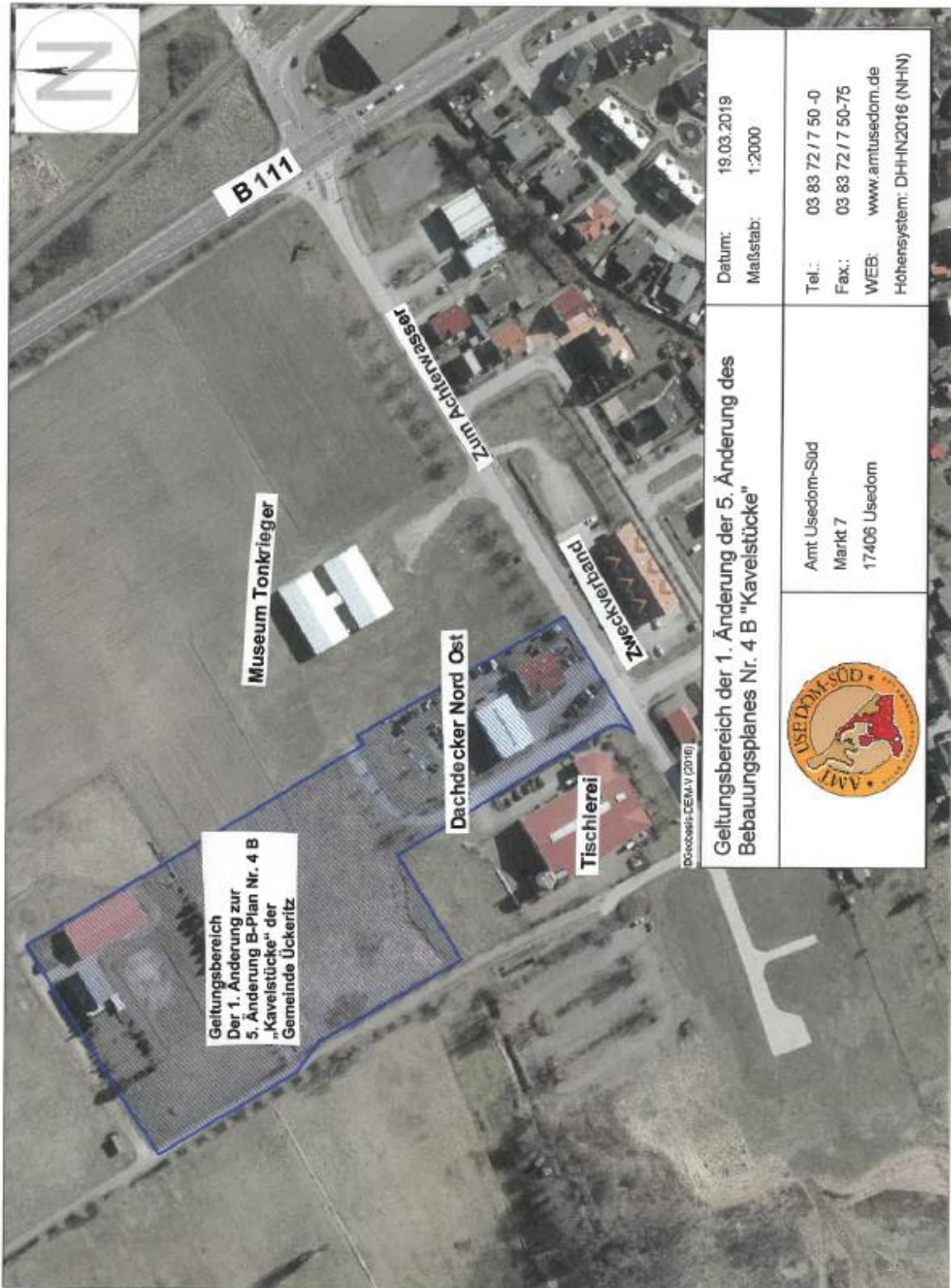
4.

Gemäß § 13a (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 1. Planänderung der 5. Änderung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.




Zeplin
Leiterin FD Bau

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.04.2019

